

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 32 (1925)

Heft: 8

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anforderungen entsprechen kann. Es sind schon viele Bestellungen auf diese Lupe eingegangen.

In zwei Lehrsälen im ersten Stock waren die Kursbücher und Zeichnungen der abgehenden Schüler ausgestellt. Die sehr umfangreichen Kursbücher zeugten wiederum von sehr großem Fleiß, sowie von einem nicht immer leichten Studium. Die Summe von Arbeit — sowohl der Lehrer als der Schüler — konnten so recht nur die Fachleute richtig einschätzen.

Die Wände dieser beiden Lehrsäle waren reich mit Zeichnungen ausstaffiert. Einfache Konturenzeichnungen von Blättern und Blüten, Farbstiftzeichnungen, flott ausgearbeitete Schattierungen von Blumen, Früchten usw., dekorative Malereien und Musterzeichnungen zeigten den methodischen Aufbau dieses Gebietes. Ein Fachmann, Ingenieur in einer unserer bestbekannten Textilmaschinenfabriken, äußerte sich bezüglich dieser Leistungen, daß er es nicht für möglich gehalten hätte, in der kurzen Zeit von 10½ Monaten, mit zeichnerisch nicht hervorragend begabten Leuten derartige Resultate zu erzielen. Aehnliche Urteile konnte man noch verschiedentlich hören.

Neben diesen Arbeiten wurden sodann auch die von den Schülern angefertigten farbenreichen Batikarbeiten (Handbatik) und einige Stoffmalereien sehr bewundert.

Der „Verein ehemaliger Seidenwebschüler Zürich“, welcher wie bekannt im Winter jeweils besondere Unterrichtskurse über Bindungslehre und Dekomposition einfacherer Schaffgewebe durchführt, hatte die Kursbücher der im letzten Wintersemester abgehaltenen drei Kurse ausgestellt. Auch hier sah man vorzügliche Arbeiten und es muß entschieden anerkannt werden, daß diese Kurse einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen.

Als Gesamteindruck dürfte jeder Examenbesucher die Ueberzeugung erhalten haben, daß an der Seidenwebschule jedem Schüler Gelegenheit geboten ist, sich zu einem tüchtigen Fachmann heranzubilden und daß es der Schule besonders daran gelegen ist, die Schülerschaft stets mit den neuesten technischen Einrichtungen vertraut zu machen, sowie neue Stoffarten und Materialien zu zeigen und zu erklären.

Trotz der für unsere Industrie momentan nicht günstigen Lage sind denn auch für den neuen Kurs 1925/26 87 Anmeldungen eingegangen. Da nur 40 Schüler Aufnahme finden, müssen also mehr als ebensoviel zurückgewiesen werden. Der neue Kurs beginnt am 7. September 1925.

Nachtrag zum europäischen Seidenkongress.

Im Bericht über die Beratungen des europäischen Seidenkongresses in Paris vom 12. und 13. Juni in der letzten Nummer der „Mitteilungen“, wurden die Verhandlungen, die der zweiten Resolution zu Grunde gelegen haben, nur kurz erwähnt. Da es sich dabei um die wichtige Frage der Prüfung und Beurteilung von natürlicher Seide und von Kunstseide handelte, so rechtfertigt es sich, auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

Die Verhandlungen wurden in einer Sondergruppe des Kongresses geführt, unter der Leitung der Herren B. Etienne aus Lyon, Präsident des Kongresses, Dr. Alfred Schwarzenbach aus Zürich, Miozzi aus Mailand und Junkers aus Krefeld. Herr Oertli, Direktor der Seidentrocknungs-Anstalt Basel legte einen Bericht vor über die seit dem Turiner Kongress (1911) in den verschiedenen Seidentrocknungs-Anstalten vollzogenen Arbeiten und neu eingeführten Prüfungsmethoden. Ueber die Konditionierung und das Titrieren der natürlichen Seide wurden keine Bemerkungen gemacht. Dagegen wurden die Seidentrocknungs-Anstalten ersucht, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, auf den Bulletins die Art der Haspelung, ob Grant-Haspelung oder nicht, anzubringen. Auch die Berichte über Decreusage und Analysen wurden ohne besondere Bemerkungen entgegengenommen, dagegen einmütig dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möchten die Kreppseiden immer mehr der Konditionierung und auch der Analyse unterzogen werden. Der gegen früher bedeutend gesteigerte Verbrauch von Webgrägen läßt die Möglichkeit einer Prüfung des Fadens in Bezug auf die Kohäsion und die Verwendbarkeit auf dem Webstuhl als notwendig erscheinen. Es sind denn auch schon verschiedene Apparate erfunden worden, die diesem Zweck dienen und der Kongress sprach sich für die Fortsetzung dieser Bemühungen aus, um möglichst bald zu zuverlässiger Ergebnissen zu gelangen. Von französischer Seite wurde gewünscht, es möchte durch die Seidentrocknungs-Anstalten auch die Qualität der eingelieferten Seiden beurteilt werden, doch führte die eingehende Aussprache zum Besluß, es seien nach wie vor von den Seidentrocknungs-Anstalten nur solche Befunde herauszugeben, die auf mechanischem Wege, d.h. durch Instrumente und Wagen, ermittelt worden sind.

Den Hauptgegenstand der Beratungen bildeten die Verhandlungen über die Kunstseide, wobei wiederum ein von Direktor Oertli vorgelegter ausführlicher Bericht, der durch eine große Zahl von Untersuchungen aus der Praxis der Seidentrocknungs-Anstalten von Zürich, Basel, Mailand, Como, Lyon und St. Etienne belegt war, die Grundlage bildete. Die Vertreter der französischen und belgischen Kunstseidenfabriken erachteten eine Prüfung ihrer Erzeugnisse nach wie vor als überflüssig, während von anderer Seite, und namentlich von den Vertretern der schweizerischen und italienischen Seidenweberei, die Notwendigkeit einer Untersuchung der Kunstseide hervorgehoben wurde. Wie schon gemeldet, sprach sich der Kongress einstimmig dahin aus, es möchte die Konditionierung für alle Kunstseiden so rasch als möglich Eingang finden. Dabei sei auf die durch die Natur des Artikels bedingten verschiedenen Feuchtigkeitszuschläge Bedacht zu nehmen und den Seidentrocknungs-Anstalten zu empfehlen, ihre Untersuchungen nach dieser Richtung weiterzuführen.

Handelsnachrichten

Großbritannien. Zolltarif für Seidenwaren. Der am 1. Juli 1925 in Kraft getretene Zolltarif für Seidenwaren lautet wie folgt:

per lb.
s. d.

Seide:

Seidenkokons und Abfälle aller Art, nicht abgekocht (undischarged)	1. 0
ganz oder teilweise abgekocht, andere als Kämmlinge (noils)	3. 0
Kämmlinge (noils)	1. 0

Rohseide:

nicht abgekocht (undischarged)	3. 0
ganz oder teilweise abgekocht	4. 4

Seidengarn (silk yarn), gesp. od. gewirkt,
Seidengarne und Seidenfäden aller Art:

nicht abgekocht	4. 8
ganz oder teilweise abgekocht:	
Garn aus Kämmlingen (noil yarn)	1. 5

Seidengarn (anderes)	6. 8
----------------------	------

Garn aus Seide mit andern Gespinsten gemischt: nicht abgekocht, sowie ganz oder teilweise abgekocht	Anteilmäßiger Zoll des entsprechenden Seiden- oder Kunstseidengespinnstes
Garn aus Seide mit andern Gespinsten gemischt: nicht abgekocht, sowie ganz oder teilweise abgekocht	

Gewebe, ganz aus Seide, einschl. Bänder, Samt und Plüscher:
nicht abgekocht
ganz oder teilweise abgekocht:

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	1. 7
Habutai, weder erschwert noch bedruckt	6. 6
alle anderen Gewebe	7. 9

Gewebe, teilweise aus Seide, einschl. Bänder, Samt und Plüscher
nicht abgekocht
ganz oder teilweise abgekocht:

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	1. 7
Habutai, weder erschwert noch bedruckt	6. 6
alle anderen Gewebe	7. 9

Gewebe, teilweise aus Seide, einschl. Bänder, Samt und Plüscher
nicht abgekocht
ganz oder teilweise abgekocht:

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	1. 7
Habutai, weder erschwert noch bedruckt	6. 6
alle anderen Gewebe	7. 9

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	3. 0
Habutai, weder erschwert noch bedruckt	6. 6

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	3. 6
Anteilmäßiger Zoll des Kunstseide bzw. Seidenbestandteiles	

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	3. 6
Anteilmäßiger Zoll des Kunstseide bzw. Seidenbestandteiles	

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	3. 6
Anteilmäßiger Zoll des Kunstseide bzw. Seidenbestandteiles	

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	3. 6
Anteilmäßiger Zoll des Kunstseide bzw. Seidenbestandteiles	

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	3. 6
Anteilmäßiger Zoll des Kunstseide bzw. Seidenbestandteiles	

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	3. 6
Anteilmäßiger Zoll des Kunstseide bzw. Seidenbestandteiles	

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	3. 6
Anteilmäßiger Zoll des Kunstseide bzw. Seidenbestandteiles	

Gewebe aus Kämmlingen (noil tissue)	3. 6
Anteilmäßiger Zoll des Kunstseide bzw. Seidenbestandteiles	

Erzeugnisse aus den Dominions und Kolonien genießen einen Vorzugszoll von fünf Sechstel des vollen Zolles.

Unter „Gewebe“ (tissue) sind Gewebe jeder Art und Breite verstanden, handle es sich um gewobene oder gewirkte Ware. Unter „Seidengarn“ (silk yarn) ist gewirzte oder gesponnene Seide verstanden, sowie Seidengarne und -Fäden aller Art. (Demnach dürfte die Grège unter die Position der Rohseide fallen, während Organzin und Trame als Seidengarne zu betrachten wären, Red.) Unter „Kunstseidengarn“ (artificial silk yarn) sind Kunstseidengarne, Fäden und Strähnen verstanden.

Die Gewichtszölle werden vom Nettogewicht ohne äußere und innere Verpackung erhoben. Zum Nettogewicht gehört auch die künstliche Erschwerung der Gespinste und Gewebe.

Wo das Gewicht der Feuchtigkeit, die in der Rohseide oder im Seidengarn enthalten ist, 11% des Gewichtes der Ware übersteigt, wird der hiefür zu zahlende Zoll um 1% des Betrages für jeden Prozent Feuchtigkeit, der in der Ware über 11% enthalten ist, vermindert.

Garne und Gewebe aus Seide oder Kunstseide, mit andern Spinnstoffen gemischt, entrichten den Zoll für das Gewicht der Seide oder Kunstseide.

Die einzuführende Ware muß bei den Zollämtern deklariert werden. Bei Waren, die dem Gewichtszoll unterliegen, ist eine Deklaration in zweifacher Ausfertigung nötig. Diese Deklaration muß enthalten: Zeichen und Nummer, Brutto- und Nettogewicht, rein-Nettogewicht, Anzahl der Schachteln, Spulen oder Rollen. Bei gemischten Geweben ist der Gewichts-Prozentsatz für jede Warenart (Seide, Kunstseide, Wolle, Baumwolle usf.) anzugeben. Endlich ist eine Abschrift der Faktur am Doppel beizufügen. Bei Waren, die dem Wertzoll unterliegen, ist die Deklaration in dreifacher Ausfertigung beizulegen, sowie eine Faktur, woraus hervorgehen muß, ob die Fracht und Versicherung im Fakturabtrag inbegriffen ist. Ist dies nicht der Fall, so muß die Höhe der Frachtkosten vom Empfänger deklariert werden. Für die Deklaration sind besondere Formulare vorgesehen, die von der Staatsdruckerei, den Speditionsfirmen usf. bezogen werden können.

Die Einfuhr in Form von Postpaketten (Parcel or Insured Box Post) ist gestattet, nicht aber die Einfuhr in Form von Briefen, Büchern oder Musterpost. Auf diesem Wege eingeführte Ware unterliegt der Einziehung.

Handelsmuster, die zur Aufnahme von Bestellungen an Kaufleute in Großbritannien gesandt werden, sind zollfrei und zwar für Gewebe in Längen von nicht über 1 Yard (1 Yard gleich 0,91438 m), für Bänder in Längen von nicht über 2½ Yard (wobei der Rand der Länge nach Einschnitte aufweisen muß) und für Gespinste, Abfälle und dergl. im Gewicht von nicht über 4 Unzen (1 Unze = 28,35 gr.). Die Mustersendungen müssen den Vermerk tragen, daß der Inhalt aus Handelsmustern besteht.

Von Handelsreisenden mitgebrachte Muster werden gegen Sicherstellung des Zolles vorübergehend zollfrei hereingelassen.

Die zollfreie Einfuhr von Waren in von der Behörde anerkannten Niederlagshäusern ist zulässig. Geht die Ware in den inländischen Verbrauch über, so wird sie gegen Entrichtung des Zolles ausgeliefert. Ist sie für die Wiederausfuhr bestimmt, so wird sie unter Zollverschluß freigegeben. Eine den Umständen angemessene Besichtigung, Umpackung, Sortierung usf. der Ware im Niederlagshaus ist erlaubt, dagegen wird eine Verarbeitung der Ware nicht zugelassen.

Während der aktive Veredlungsverkehr zugunsten der englischen Seidenhilfsindustrie ausdrücklich vorgesehen ist, wird der passive Veredlungsverkehr nicht gestattet. Waren, die aus Großbritannien kommen und im Ausland abgekocht, erschwert, gefärbt, bedruckt oder irgendwie ausgerüstet werden, unterliegen bei ihrer Wiedereinfuhr nach Großbritannien dem entsprechenden höheren Zoll, d. h. sie müssen den durch die Ausrüstung bedingten Zollunterschied bezahlen.

Neben den Eingangszöllen wird ab 1. Juli 1925 noch eine besondere inländische Abgabe (Excise) auf Kunstseide erhoben. Diese beträgt für jedes Pfund Kunstseide, einfaches Garn oder Strähnen, das in Großbritannien oder Nord-Irland hergestellt worden ist (ausgenommen das aus Kunstseidenabfällen gesponnene Garn, sofern der Abfall schon einen Zoll oder eine Abgabe entrichtet hat) je 1 Schilling. Ferner wird jedes Pfund Kunstseideabfall, das so verwertet ist, mit einer Abgabe von 6 Pence beladen. Es können Bestimmungen für die Be-

freiung von Kunstseide von jedem Zoll oder jeder Abgabe erlassen werden, wenn die Kunstseide für die Herstellung von Geweben gebraucht wird, die zum Teil aus Kunstseide und zum Teil aus andern Gespinsten bestehen und wenn diese Gewebe für die Ausfuhr bestimmt sind.

Um die Ausfuhr großbritannischer Seidenwaren zu erleichtern und die Belastung durch die Einfuhrzölle auszugleichen, werden für in Großbritannien oder Nord-Irland hergestellte Erzeugnisse, für die ein Zoll oder eine Abgabe geleistet werden mußte, folgende Rückvergütungen (Drawbacks) gewährt:

per lb. s. d.

Seide:

Garn aus Kämmlingen	1. 5
gezwirntes Garn, teilweise abgekocht	3. 9
gesp. und gezwirntes Garn, ganz abgekocht	4. 1
Gewebe, teilweise abgekocht	4. 3
bei Nachweis, daß es sich um Ware aus eingeführten und nicht abgekochten Geweben handelt	7. 9

Habutai, in Großbritannien gefärbt oder bedruckt	7. 9
Gewebe aus eingeführten Kämmlingen	1. 7
alle anderen Gewebe	5. 6

Kunstseide:

einfaches Garn	0. 9
doppeltes oder gezwirntes Garn, wenn in der Verarbeitung weiter vorgeschritten als einfaches Garn:	

aus Stapelfaser od. anderem Abfall	0. 10
in allen anderen Fällen	1. 7

Gewebe aus Stapelfaser oder anderem Abfall	0. 11
Gewebe, bei denen nachgewiesen ist, daß sie aus anderen Arten Kunstseide hergestellt sind	

Oben nicht erwähnte Ware, ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide hergestellt, bei Nachweis, daß sie verzollt worden ist und sich in einem Zustand befindet, der, wenn ein Zoll nicht bezahlt worden wäre, mit einem Zoll belastet werden müßte gleich demjenigen, mit dem sie oder ihre Bestandteile schon belastet sind	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Fertige Ware, ganz oder teilweise aus Seide oder Kunstseide:	
--------------------------------------------------------------	--

wenn in gleicher Form oder gleichem Zustand ausgeführt, wie sie eingeführt wurde	
----------------------------------------------------------------------------------	--

Wenn in Großbritannien oder Nord-Irland aus Seide oder Kunstseide hergestellt	
-------------------------------------------------------------------------------	--

Rückvergütung gleich dem Zollbetrag, der für daselbe Gewicht für Ware dieser Art zu bezahlen ist.

Eine Summe gleich dem Betrag, der bei der Einfuhr bezahlt worden ist.

Eine Summe gleich dem Betrag, der in bezug auf eine solche Menge Seide oder Kunstseide als Rückvergütung zu bezahlen wäre, die für die Herstellung des Artikels verwendet worden ist.

In Bezug auf die Rückvergütung bei Kunstseide gilt ferner folgende Skala:

In Bezug auf in den Waren enthaltene Stoffe für die Abgabe bezahlt worden war.	In Bezug auf in den Waren enthaltene Stoffe für die Abgabe bezahlt worden war.
per lb. s. d.	per lb. s. d.

Einfaches Garn aus Stapelfaser oder anderem Abfall	1. 2	0. 7
----------------------------------------------------	------	------

Doppelter oder gezwirnter Faden, wenn in der Verarbeitung weiter vorgeschritten als einf. Garn:	
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--

aus Stapelfaser oder anderem Abfall	1. 3	0. 8
-------------------------------------	------	------

aus einfachem Garn	2. 3	1. 2
--------------------	------	------

Gewebe aus Stapelfaser oder and. Abfall	1. 4	0. 9
-----------------------------------------	------	------

aus einfachem Garn	2. 4	1. 3
--------------------	------	------

Der neue englische Zolltarif ist keineswegs einfach und läßt noch viele Fragen in Bezug auf die Verzollung offen, die wohl erst dann zuverlässig beantwortet werden können, wenn die bri-

tischen Zollbehörden über eine gewisse Praxis verfügen und Zollentscheide vorliegen.

Wir verweisen endlich auf die im Schweiz. Handelsblatt erschienenen Wiedergaben der verschiedenen Verordnungen.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern im I. Halbjahr 1925:

A u s f u h r :

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	2,333	17,942,000	505	4,431,000
Februar	2,297	18,011,000	498	4,397,000
März	2,285	17,607,000	420	3,774,000
April	1,959	15,110,000	433	3,803,000
Mai	3,611	28,513,000	638	5,593,000
Juni	4,731	37,293,000	787	6,877,000

Zusammen

I. Halbjahr 1925	17,216	134,476,000	3,281	28,875,000
I. Halbjahr 1924	10,755	97,506,000	2,524	25,979,000

E i n f u h r :

Januar	216	1,611,000	25	230,000
Februar	230	1,628,000	22	203,000
März	309	2,435,000	46	441,000
April	253	1,968,000	29	264,000
Mai	234	1,769,000	32	304,000
Juni	213	1,583,000	25	250,000

Zusammen

I. Halbjahr 1925	1,455	10,994,000	179	1,692,000
I. Halbjahr 1924	1,307	10,851,000	148	1,431,000

Polen. Zollherabsetzungen. Die Handelsübereinkunft zwischen Polen und Frankreich vom 9. Dezember 1924, die diejenige vom 6. Februar 1922 ersetzt, ist endlich vom polnischen Parlament am 15. Mai 1925 genehmigt worden und wird demnächst in Kraft treten. Die Schweiz genießt die Meistbegünstigung und es werden infolgedessen die neuen ermäßigten Ansätze auch auf Erzeugnisse schweizerischer Herkunft Anwendung finden, sofern diese mit einem konsularisch beglaubigten Ursprungzeugnis versehen sind und von der Schweiz direkt nach Polen geleitet werden.

Zur Orientierung sei noch beigefügt, daß zurzeit die Einfuhr von seidenen und halbseidenen Geweben aller Art aus Deutschland nach Polen untersagt ist.

Die Zollermäßigung findet in der Weise statt, daß gegenüber dem Grundtarif eine Reduktion Platz greift.

Wir lassen für die wichtigsten Artikel der Seidenkategorie die neuen Reduktionsansätze folgen, sowie die Grundzölle in Zloty und fügen die vorläufig noch geltenden Reduktionsansätze in Klammer bei:

Tarif-No.		Reduktionsatz in Prozent	Grundzoll für 100 kg in Zl.
aus 185. Kunstseide:			
a) gezwirnt, ungefärbt	20 (30)	1,250	
b) gezwirnt, gefärbt, auch mehr als zweimal gezwirnt	20 (30)	2,500	
aus 195. Ganzseidene Gewebe und Tücher, im Gewicht per m ² :			
a) von 50 gr und weniger	70 (40)	10,000	
b) von über 50 gr (sowie Seidensamt)	60 (40)	8,000	
Bänder	30 (40)	10,000	8,000
aus 196. Foulards u. Tücher im Stück, bedruckt	70 (40)	6,500	
Seidenplüsch	55 (40)	7,000	
Seidenbeuteltuch	50 (—)	1,000	
aus 197. Halbseidene Gewebe u. Tücher, Bänder			
Samt und Plüsch	30 (30)	5,000	
aus 167. Seidenwebstühle	40 (25)	60	
Hilfsmaschinen für Textilindustrie	25 (25)	70	

Zum Vormerkverkehr stückgefärbter Seidengewebe. Im Jahre 1924 sind ca. 40,000 Stück Crêpe de Chine, Crêpe Satin usw. im sogenannten Vormerkverkehr roh in die Schweiz eingeführt worden, um sie später in gefärbtem Zustande wieder zu exportieren. Diese große Zahl, sowie der Umstand, daß es sich um Seiden gewebe und nicht um ein anderes, weniger kostbares Material handelt, rechtfertigen wohl die Frage ob alle damit verbundenen Arbeiten so rationell als möglich und mit dem geringsten Materialverlust ausgeführt worden sind.

Soweit die Versendungsart, die Routen, das Packmaterial usw. in Frage kommen, ist nach unserer Beobachtung das Meiste getan worden, um die Extra-Ausgaben des Fern- und Grenzverkehrs herunterzubringen. Dagegen scheint es unmöglich die Hauptspesen, die mit der Kontrolle von Ein- und Ausfuhr

zusammenhängen, zu reduzieren, da die Zollbehörden bisher jeder proponierten Vereinfachung des Verfahrens ablehnend gegenüberstanden. Tatsache ist aber, daß die heutige Methode wegen nutzloser Arbeit und verdorbenem Material für die Stückfärbereien und Fabrikanten einen jährlichen Verlust von über Fr. 150,000 bedingt.

Es läßt sich dies leicht anhand des gewöhnlichen Ganges der Ware beweisen:

1. Abstempeln der Stücke, Einnähen der Zollstempel, sowie der dazu verwendete Kautschuk	Fr. —80
2. Je 15 cm Abgang am Anfang und Ende des Stückes zu einem mittl. Preis von Fr. 8.— p. m.	2.40
3. Vergütung für, durch die Zollbendel verursachte Flecken und Rümpfe (ca. 15 cm tara per Stück)	" 1.20
Total per Stück	Fr. 4.40

Total per 40,000 Stück Fr. 176,000.

Wir glauben, wenn die Zollbehörde einmal in diese Zahlen Einsicht genommen hat, sie selbst nach einer weniger kostspieligen Kontrolle suchen wird. Der Umstand, daß es dem Zollbeamten nicht möglich ist, die Identität zwischen einem gezogenen Rohmuster und der gefärbten Ware festzustellen, sollte nicht zur Verschwendungen einer so ungeheuren Summe Geldes führen. Nach unserer Ansicht sollte es genügen, wenn bei jeder Sendung an einem Stück demonstriert würde, wie die Ware in rohem und gefärbtem Zustand aussieht. Dies umeinander, als bei gefärbter Ware die Zollbehörde sich jetzt schon mit der Hinterlage eines Musters begnügt und der Vormerkverkehr der Seide am Strang z. B. einer noch viel unsichereren Kontrolle unterliegt.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Mai 1925:

	1925	1924	Jan.-Mai 1925
Mailand	kg 780,486	530,785	3,634,504
Lyon	" 528,673	458,188	2,490,576
Zürich	" 59,231	77,853	347,588
Basel	" 12,610	27,196	93,962
St. Etienne	" 38,336	27,840	163,798
Turin	" 25,418	34,018	169,095
Como	" 29,090	27,445	146,846

Seidentrocknungs-Anstalt Basel

Betriebsübersicht vom Monat Juni 1925

Untersuchung in	Titre	Juni		Januar/Juni	
		1925	1924	1925	1924
		Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	6,043	13,148	55,617	76,435	
Trame	3,809	4,912	28,454	35,802	
Grège	3,166	14,556	22,857	37,325	
Divers	50	279	102	279	
	13,068	32,895	107,030	149,841	
Kunstseide	2,544	1,878	6,189	14,656	
Proben	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	3,124	—	350	1,520	—
Trame	2,120	4	30	720	8
Grège	456	—	—	280	—
Schappe	51	9	110	—	4
Kunstseide	2,269	45	280	800	—
Divers	39	65	30	—	—
	8,059	123	800	3,320	12

BASEL, den 30. Juni 1925.

Der Direktor: J. Oertli.